



Name, Vorname; Geburtsdatum	Geburtsdatum	eMail Adresse (freiwillig)
Amts-/ Dienstbezeichnung/ Funktion	Personalnummer	Schulnummer (BSN, z. B. 01G99)

Meldung über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch (sbM) bzw. diesen gleichgestellter behinderter Mensch (gbM) und Mehrfachanrechnung für schulisches Personal**A) Hinweis auf die Rechtsgrundlage**

Das Fragerecht des Arbeitgebers/ der Dienstbehörde und die entsprechende Pflicht zur wahrheitsgemäßen Beantwortung, ob eine Schwerbehinderung oder eine Gleichstellung i. S. des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) vorliegt, wird aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) abgeleitet (Urteil des BAG v. 01.08.1985 - 2 AZR 101/ 83). Die sich aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergebende Verpflichtung ist einer Rechtsgrundlage für die Erhebung der Daten gleichzusetzen.

Die Meldung über die Eigenschaft als sbM bzw. als diesen gbM dient allein der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis; insbesondere ergeben sich

- Anspruch auf Zusatzurlaub (jedoch nicht bei gbM)
- Eintritt eines besonderen Kündigungsschutzes, eines Umsetzungsschutzes
- Anrechnung auf einen Pflichtplatz und damit Grundlage für den Arbeitgeber/ Dienstbehörde für die Ermittlung der Beschäftigungsquote

Maßgeblich sind die dazu bestehenden Regelungen im SGB IX in der jeweils geltenden Fassung.

An die Schulleitung der _____**1. Erstmalige Mitteilung**

Ich gehöre zu dem geschützten Personenkreis nach dem SGB IX

- 1.1 als sbM gem. § 2 Abs. 2 SGB IX (ab GdB 50). Die Schwerbehinderung wurde
befristet bis _____ unbefristet

Nachweis: beglaubigte Fotokopie des Ausweises nach § 152 Abs. 5 SGB IX liegt bei

- 1.2 als den schwerbehinderten Menschen gleichgestellter behinderter Mensch
gem. § 2 Abs. 3 SGB IX (GdB 30 bis 49). Die Gleichstellung wurde befristet bis _____

Nachweis: beglaubigte Kopie des Gleichstellungsbescheides der Bundesagentur für Arbeit
nach § 151 Abs. 2 SGB IX

2. Mitteilung über Veränderung

- 2.1 Der Grad der Behinderung ist neu festgesetzt worden:

bisher: _____ ab: _____ neu: _____

Nachweis: beglaubigte Kopie des Ausweises nach § 152 Abs. 5 SGB IX liegt bei

- 2.2 Die Gültigkeitsdauer meines Ausweises hat sich verändert. Er ist jetzt gültig
bis _____ oder unbefristet gültig

Nachweis: beglaubigte Kopie des Ausweises nach § 152 Abs. 5 SGB IX liegt bei

Jede Änderung werde ich unaufgefordert und unverzüglich mitteilen.

Datum/ Unterschrift der/ des Beschäftigten

Schulleitung z. K. genommen und in LiV notiert
Datum/ Unterschrift

→ Weitergabe an zust. regionale SbV

B Schwerbehindertenvertretung (SbV) der Region _____	Telefon _____
zur Kenntnis genommen: _____ Datum/ Unterschrift der Schwerbehindertenvertretung Weitergabe an zust. Personalaktenführende Stelle in der ZS P (bei pädagog. Personal) zust. Büroleitung in der regionalen Schulaufsicht (bei nichtpädagog. Personal)	
C Büroleitung für das nichtpädagog. Personal der Schulaufsicht der Region _____	Telefon _____
V 1. Datenerfassung in IPV +LiV (IT 0004 - Behinderung, IT 0019 - Terminverfolgung) Schwerbehinderung bzw. Änderung der Schwerbehinderung erfassen Befristete Gleichstellung erfassen ggf. UV-Eintragung vornehmen (sofern nicht durch Schule erledigt) WV/Terminverfolgung erfassen 2. Abgabe an ZS P _____ zwB _____ Datum/ Unterschrift der Büroleitung für das nichtpädagog. Personal in der regionalen Schulaufsicht → Weitergabe an zust. Personalaktenführende Stelle in der ZS P	
D Personalaktenführende Stelle in der ZS P _____	Telefon _____
V 1. Datenerfassung in IPV +LiV (IT 0004 - Behinderung, IT 0019 - Terminverfolgung) bei pädagog. Personal 2. Kopie des Schwerbehindertenausweises zdA Kopie des Gleichstellungsbescheides zdA 3. Notiz Aktenvorblatt 4. Prüfung, ob die Schwerbehinderteneigenschaft die Beantragung einer Mehrfachanrechnung nach § 195 SGB IX durch den Arbeitgeber rechtfertigt. Vermerk (nur bei Mehrfachanrechnung-IT0004) Die Bundesagentur für Arbeit hat für den o.g. schwerbehinderten Menschen eine Mehrfachanrechnung nach § 159 SGB IX auf _____ Pflichtplätze zugelassen (s. beigefügter Bescheid) Die Mehrfachanrechnung wurde für die Dauer der Tätigkeit als _____ unbefristet zugelassen. Die Mehrfachanrechnung gilt ab _____ . Die Mehrfachanrechnung wurde befristet bis _____ . Befristete Mehrfachanrechnung in IPV/ LiV erfassen Bescheid über Mehrfachanrechnung zdA Zusatzurlaub (nicht bei Gleichgestellten) prüfen, bescheiden und erfassen (IT 2006) Zusatzurlaub streichen ab _____ und erfassen Statistische Angaben erfassen in IT 0033 (nicht bei kurzfristig Beschäftigten) 5. zdA _____ Datum/ Unterschrift der personalaktenführenden Stelle in der ZS P	

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 3 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen Menschen mit Behinderungen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 156 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGBIX)

§ 151 Geltungsbereich

(1) Die Regelungen dieses Teils gelten für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen.

(2) Die Gleichstellung behinderter Menschen mit schwerbehinderten Menschen (§ 2 Absatz 3) erfolgt auf Grund einer Feststellung nach § 152 auf Antrag des behinderten Menschen durch die Bundesagentur für Arbeit. Die Gleichstellung wird mit dem Tag des Eingangs des Antrags wirksam. Sie kann befristet werden.

(3) Auf gleichgestellte behinderte Menschen werden die besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen mit Ausnahme des § 208 und des Kapitels 13 angewendet.

(4) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind auch behinderte Jugendliche und junge Erwachsene (§ 2 Absatz 1) während der Zeit ihrer Berufsausbildung in Betrieben und Dienststellen oder einer beruflichen Orientierung, auch wenn der Grad der Behinderung weniger als 30 beträgt oder ein Grad der Behinderung nicht festgestellt ist. Der Nachweis der Behinderung wird durch eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit oder durch einen Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht. Die Gleichstellung gilt nur für Leistungen des Integrationsamtes im Rahmen der beruflichen Orientierung und der Berufsausbildung im Sinne des § 185 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c.

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGBIX)

§ 152 Feststellung der Behinderung, Ausweise

(1) Auf Antrag des behinderten Menschen stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung zum Zeitpunkt der Antragstellung fest. Auf Antrag kann festgestellt werden, dass ein Grad der Behinderung oder gesundheitliche Merkmale bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegen haben, wenn dafür ein besonderes Interesse glaubhaft gemacht wird. Beantragt eine erwerbstätige Person die Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch (§ 2 Absatz 2), gelten die in § 14 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie § 17 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Fristen sowie § 60 Absatz 1 des Ersten Buches entsprechend. Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung ist entsprechend anzuwenden, soweit nicht das Zehnte Buch Anwendung findet. Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als Grad der Behinderung nach Zehnergraden abgestuft festgestellt. Eine Feststellung ist nur zu treffen, wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 20 vorliegt. Durch Landesrecht kann die Zuständigkeit abweichend von Satz 1 geregelt werden.

(2) Feststellungen nach Absatz 1 sind nicht zu treffen, wenn eine Feststellung über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad einer auf ihr beruhenden Erwerbsminderung schon in einem Rentenbescheid, einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung oder einer vorläufigen Bescheinigung der für diese Entscheidungen zuständigen Dienststellen getroffen worden ist, es sei denn, dass der behinderte Mensch ein Interesse an anderweitiger Feststellung nach Absatz 1 glaubhaft macht. Eine Feststellung nach Satz 1 gilt zugleich als Feststellung des Grades der Behinderung.

(3) Liegen mehrere Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vor, so wird der Grad der Behinderung nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festgestellt. Für diese Entscheidung gilt Absatz 1, es sei denn, dass in einer Entscheidung nach Absatz 2 eine Gesamtbewertung bereits getroffen worden ist.

(4) Sind neben dem Vorliegen der Behinderung weitere gesundheitliche Merkmale Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen, so treffen die zuständigen Behörden die erforderlichen Feststellungen im Verfahren nach Absatz 1.

(5) Auf Antrag des behinderten Menschen stellen die zuständigen Behörden auf Grund einer Feststellung der Behinderung einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung sowie im Falle des Absatzes 4 über weitere gesundheitliche Merkmale aus. Der Ausweis dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Leistungen und sonstigen Hilfen, die schwerbehinderten Menschen nach diesem Teil oder nach anderen Vorschriften zustehen. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises soll befristet werden. Er wird eingezogen, sobald der gesetzliche Schutz schwerbehinderter Menschen erloschen ist. Der Ausweis wird berichtigt, sobald eine Neufeststellung unanfechtbar geworden ist.

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGBIX)

§ 159 Mehrfachanrechnung

(1) Die Bundesagentur für Arbeit kann die Anrechnung eines schwerbehinderten Menschen, besonders eines schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 155 Absatz 1 auf mehr als einen Pflichtarbeitsplatz, höchstens drei Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen zulassen, wenn dessen Teilhabe am Arbeitsleben auf besondere Schwierigkeiten stößt. Satz 1 gilt auch für schwerbehinderte Menschen im Anschluss an eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen und für teilzeitbeschäftigte schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 158 Absatz 2.

(2) Ein schwerbehinderter Mensch, der beruflich ausgebildet wird, wird auf zwei Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen angerechnet. Satz 1 gilt auch während der Zeit einer Ausbildung im Sinne des § 51 Absatz 2, die in einem Betrieb oder einer Dienststelle durchgeführt wird. Die Bundesagentur für Arbeit kann die Anrechnung auf drei Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen zulassen, wenn die Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle wegen Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt. Bei Übernahme in ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Ausbildung wird der schwerbehinderte Mensch im ersten Jahr der Beschäftigung auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet; Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Bescheide über die Anrechnung eines schwerbehinderten Menschen auf mehr als drei Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen, die vor dem 1. August 1986 erlassen worden sind, gelten fort.